

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20.

Düsseldorf, Samstag den 18. Mai

1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen Central-Behörden.

659. 618. Concession zum Betriebe der Tauschleppschiffahrt auf dem Rhein.

Der unter der Firma „Central-Actien-Gesellschaft für Tauerei“ in Köln gebildeten Actien-Gesellschaft wird unter nachstehenden Bedingungen die Erlaubniß ert heilt, auf dem Rheine innerhalb des Preussischen Gebietes die Tauschleppschiffahrt (Touage) mittelst Dampfkraft zu betreiben und zu diesem Zweck auf das Bett des Stromes ein Tau zu legen.

1. Die Dauer dieser Erlaubniß wird auf 34 Jahre vom Tage der Ausfertigung dieser Concession an gerechnet, festgesetzt,
2. Der Betrieb auf der ganzen Strecke oberhalb Ruhrort muß binnen 3 Jahren, auf der ganzen Strecke Ruhrort-Emmerich binnen 4 Jahren, von dem unter 1 bestimmten Zeitpunkt an gerechnet, die Hinderung durch höhere Gewalt ausgenommen, begonnen werden.
3. Das Tau ist nach Anweisung der Stromaufsichtsbehörde zu legen resp. zu verlegen und muß in der vorgeschriebenen Lage erhalten werden — An Stellen, wo es nach dem Ermessen dieser Behörde nothwendig werden sollte, die Lage des Taus durch geeignete Merkzeichen (Tonnen, Bober) kenntlich zu machen, ist die Unternehmerin verbunden, dies auf ihre Kosten nach Vorschrift der Stromaufsichtsbehörde ausführen zu lassen und die Merkzeichen dauernd zu unterhalten.
4. Weder durch das Tau noch durch den Betrieb der Schlepsschiffahrt mittelst desselben darf die Ausübung der Dampf- und der Segelschiffahrt oder der Betrieb der Flößerei oder der Leinizug gehindert werden.
5. Die Unternehmerin hat beim Betriebe alle für die Schiffahrt auf dem Rheine bestehenden, oder noch zu erlassenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu befolgen, insbesondere sich denjenigen Bestimmungen zu unterwerfen, welche das Verhalten der gewöhnlichen Dampfschleppzüge regeln.
6. Die Unternehmerin ist ferner verbunden, auf ihre

alleinigen Kosten solche Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, daß die Fähren, welche auf den von ihr befahrenen Rheinstrecken sich bereits befinden, in ihrem Betriebe ohne Nachtheil erhalten werden.

Die Beurtheilung ob die Einrichtungen dem Zweck entsprechen, steht der Aufsichtsbehörde zu und hat die Gesellschaft deren Entscheidung hierüber sich zu fügen.

Gegen Entschädigung muß die Unternehmerin auch solche Aenderungen ihrer Einrichtungen und Anlagen treffen, welche nothwendig sind, um den Betrieb von Fähren, welche künftig mit Genehmigung der zuständigen Behörden werden hergestellt werden zu ermöglichen, und hat sich dieselbe sowohl bezüglich der Art und des Umfanges dieser Aenderungen als bezüglich der Höhe der Entschädigung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde unbedingt zu unterwerfen.

Auf ihre Kosten hat die Gesellschaft diejenige Einrichtungen zu treffen, welche zum Schutze neu zu verlegender resp. bereits vorhandener Telegraphen-Kabel gegen Beschädigungen durch den Betrieb der Dampfschlepsschiffahrt von der Telegraphen-Verwaltung für erforderlich erachtet werden; die Behufs Verlegung von Telegraphen-Kabeln durch den Rhein und Behufs der Reparatur vorhandener Kabel erforderliche vorübergehende Hebung des Schlepptaues, auf Antrag der Telegraphen-Verwaltung ohne Anspruch auf Entschädigung zu bewirken und die durch Wiederherstellung der in Folge des Betriebes der Dampfschlepsschiffahrt beschädigten Telegraphen-Kabel oder sonstige Telegraphen-Anlagen erwachsenden Kosten selbst dann zu tragen, wenn ein Verschulden der Unternehmerin nicht vorliegt.

7. Wird zur Ausführung von Strombauarbeiten, welche von dem Staate oder von Gemeinden im Strome oder auf dessen Bette vorgenommen werden, oder im Interesse von Fähranstalten die vorübergehende Hebung des Taus nothwendig, so muß die Unternehmerin auf ihre Kosten nach Bestimmung der Stromaufsichtsbehörde diese Hebung bewirken, ohne daß ihr ein Entschädigungsanspruch wegen der etwaigen Unterbrechung des Schlepsschiffahrtsbetriebes zusteht.

8. Die Thalfahrt ist nur mit den Schleppschiffen (Toueurs) und einem zur Seite derselben festgekuppelten Anhang gestattet.
9. Die Unternehmerin hat den Plan für die Ausübung des Schleppdienstes dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz und der Regierung zu Wiesbaden einzureichen und nach Maßgabe des genehmigten Planes den Betrieb, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, fortzusetzen.
10. Wird der Betrieb durch Hindernisse unterbrochen deren Beseitigung in der Macht der Unternehmerin liegt, so ist dieselbe gehalten, diese Hindernisse zu beseitigen, und den Betrieb spätestens binnen drei Monaten, sofern nicht höhere Gewalt entgegensteht, wieder aufzunehmen.
11. Dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bezw. der Regierung zu Wiesbaden bleibt vorbehalten:
- über die Zusammensetzung, über das höchste Maß der Schnelligkeit und Belastung der Schleppzüge und über die Anordnungen der Schleppschiffe Anordnungen zu erlassen;
 - die Punkte, wo eine Unterbrechung des Grundtaues Statt finden und Stationen für den Schleppdienst eingerichtet werden sollen, zu bestimmen;
 - nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses Aenderungen des Betriebsplanes vorzuschreiben.
12. Die Beförderung von Waaren oder Fahrzeugen darf Niemanden verweigert werden, sofern die Fahrzeuge mit der nöthigen Bemannung und Ausrüstung versehen sind.
Sie erfolgt nach der Zeit der Anmeldung über welche besondere Register zu führen sind. Dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bezw. der Regierung zu Wiesbaden bleibt vorbehalten über die Einrichtung der Register und die Modalitäten der Anmeldungen nähere Bestimmungen zu treffen, sowie vorzuschreiben, daß die eigenen Fahrzeuge der Unternehmerin denjenigen anderer Personen bei der Beförderung nachstehen sollen.
13. Der Tarif für den Transport der Waaren und für das Schleppen der Fahrzeuge ist dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz und der Regierung zu Wiesbaden vorzulegen und nach deren Vorschrift öffentlich bekannt zu machen. Er kann ohne die Zustimmung der genannten Behörden nicht erhöht werden. Derartige Erhöhungen sind mindestens einen Monat, bevor sie in Kraft treten sollen, in gleicher Weise öffentlich bekannt zu machen.
14. Wenn die Unternehmerin zu Gunsten einzelner Waarensendungen oder Versender, Schiffseigenthümer oder Schiffsführer Ermäßigungen der Tariffäße eintreten läßt, so müssen diese Ermäßigungen unter gleichen Verhältnissen und Bedingungen auch jeder gleichartigen Waarensendung, bezw. jedem anderen Versender, Schiffseigenthümer oder Schiffsführer zu Theil werden.
Die von der Unternehmerin bewilligten Ermäßigungen aller oder einzelner Positionen des Tariffs können ohne Zustimmung des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bezw. der Regierung zu Wiesbaden nicht wieder in Wegfall gebracht werden.
15. Der Tarif wird nach Ablauf dreier Jahre vom Beginn des Betriebes auf jeder Stromstrecke (Nr. 2) und demnächst von 5 zu 5 Jahren einer Revision unterzogen. Zu diesem Behufe ist die Unternehmerin verbunden, dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz und der Regierung zu Wiesbaden resp. den von diesen Behörden bezeichneten Commissarien, alle auf das Unternehmen bezüglichen Bücher, Rechnungen und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen vorzulegen, sowie jede sonst erforderliche Auskunft zu ertheilen.
Ergibt sich bei der Revision, daß der jährliche Reinertrag des Unternehmens, nach Abrechnung der zur Erhaltung des Materials erforderlichen Abschreibungen vom Anschaffungswerte desselben und der statutenmäßig an die Verwaltung zu gewährenden Lantime vom Ertrage, jedoch einschließlich der statutenmäßig zum Reservefonds zurückgelegten Beträge im jährlichen Durchschnitt der abgelaufenen Periode, zehn Prozent des nachweislich in dem Unternehmen angelegten Kapitals überstiegen hat, so sind die oben bezeichneten Behörden befugt, eine derartige Herabsetzung des Tariffs zu verlangen, daß der Reinertrag unter Zugrundelegung der während der Revisionsperiode durchschnittlich gemachten Einnahmen und Ausgaben zehn Prozent jenes angelegten Kapitals nicht übersteigt.
Die statutenmäßig zum Reservefonds zurückgelegten Beträge werden bei Feststellung des Reinertrags für die ersten drei Jahre gar nicht und für die auf diese drei Jahre folgende fünfjährige Periode nur zur Hälfte eingerechnet.
16. Gegen Ansprüche, welche in Folge der Taulegung oder des Betriebes des Schleppdienstes von Dritten gegen den Staat etwa geltend gemacht werden möchten, hat die Unternehmerin den Staat zu vertreten, ohne ihrer Seits an denselben Regress nehmen zu dürfen.
17. Die Unternehmerin haftet für jede Verletzung der in dieser Conzeßion enthaltenen Bedingungen auch dann, wenn dieselbe durch die von ihr angestellten resp. in ihrem Dienst stehenden Personen verübt ist.
18. Auch innerhalb der unter 1 bestimmten Frist kann die Erlaubniß von Seiten des Staates zurückgenommen werden und zwar:
- ohne Entschädigung, wenn eine der vorstehend unter 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 14. und 15. aufgestellten Bedingungen Seitens der Unternehmerin oder ihrer Be-

auftragten (Nr. 17) verletzt oder innerhalb der zur Erfüllung gestellten Frist nicht erfüllt wird,

b. nach Ablauf der ersten zehn Jahre nach Ertheilung dieser Erlaubniß jederzeit, jedoch nur auf vorgängige einjährige Kündigung und gegen Gewährung einer nach den im § 42 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsammlung für 1838 S. 505 u. f.) unter Nr. 4 bezeichneten Grundsätzen zu berechnenden Entschädigung, welche jedoch in keinem Falle geringer sein soll, als das in dem Unternehmen angelegte Kapital.

19. Nach dem Erlöschen oder der Zurücknahme dieser Erlaubniß hat die Unternehmerin das gelegte Tau binnen einer von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz bezw. der Regierung zu Wiesbaden festzusetzenden Frist aus dem Rheine fortzuschaffen.

20. Die Unternehmerin hat gegen Aushändigung dieser Concession eine Caution von Zwanzigtausend Thalern baar oder in depositalmäßigen Werthpapieren bei der königlichen Regierungshauptkassa in Coblenz zu bestellen, welche dem Staate für die Erfüllung der unter 3. 6. 7. 16 und 19 gestellten Bedingungen haftet.

Berlin, den 20. Februar 1872.

(L. S.)

Der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Graf von Frenyplis.

660. 554. Nach einer in dem königlich sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. Js. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der ältern, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 freierten königlich sächsischen Kassenbilletts gegen neue Kassenbilletts der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präclusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten ältern Kassenbilletts der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbilletts als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Verufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Der Finanzminister: Camphausen.

661. 628. **Verordnung**
betreffend die Gebühr für Postkarten und die
Gewichtsstufe für Druckfachen und Waarenproben.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1872 wird folgendes bestimmt:

Vom 1. Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Correspondenzkarten) $\frac{1}{2}$ Silbergroschen bz. 2 Kreuzer.

Gleichzeitig wird die Gewichtsstufe bei Berechnung der Taxen für Druckfachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Der Reichskanzler: J. B. Dellbrück.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

662. 660. **Bekanntmachung**
betreffend den Bau der Eisenbahnbrücke über den
Rhein bei Rheinhausen (Duisburg.)

Um das Durchfahren der Schiffe durch die Baustelle der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Rheinhausen (Duisburg) während der Bauzeit auch in der Nacht (Dunkelheit) zu sichern, soll die Breite der freien Durchfahrtsöffnungen in der Baustelle während des Baues bei Nacht (Dunkelheit) sowohl an der Seite zu Berg, als auch an der Seite zu Thal, mittelst dreier über einanderhängenden rothleuchtenden Laternen zu beiden Seiten der Oeffnung bezeichnet werden.

Damit jedoch die Ankunft von Dampfschiffen mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit von der Brückenbaustelle aus frühzeitig genug bemerkbar wird, haben die Führer der Dampfschiffe auf der Thalfahrt bei Wanheim und auf der Bergfahrt bei der Werthhauser-Fähre drei Böllerschüsse abfeuern zu lassen.

Diese Anordnungen werden hierdurch zur Kenntniß der Schifffahrt-Betheiligten gebracht.

Coblenz, den 4. Mai 1872.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

J. B.

Graf Villers.

663. 640. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studierende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Gustav Altenpohl aus Vallendar,
2. Eduard Bausch aus Jnden,
3. Gustav Dellmann aus Essen,
4. Gustav Goedel aus Hundsbach,
5. Wilhelm Graeber aus Sidel,
6. Eduard Hillebrandt aus Pferdsfeld,
7. Karl Hübner aus Wesel,
8. Richard Lauffs aus Burg-Waldniel,
9. Heinrich Quack aus Rheindt,
10. Ernst Rudolf aus Wülfrath,
11. Hermann Schöhl aus Nettmann,
12. Wilhelm Steuer aus Elberfeld.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannten Candidaten des Predigtamtes die Wahlfähigkeit erteilt worden ist.

1. Wilhelm Baldes aus Trarbach,
2. Wilhelm Deumer aus Dbrighoven,
3. Hermann Bungereth aus Altenkirchen,
4. Hermann Graeber aus Meiderich,
5. Wilhelm Haarbeck aus Neukirchen,
6. Johannes Karisch aus Hoster bei Rheydt,
7. Gerhard Matthäus aus Duisburg,
8. Lit. theol. Adolf Metz aus Würrich,
9. Heinrich Niddendorf aus Bremen,
10. Hermann Richter aus Gahlen,
11. Ernst Roeber aus Pfalzdorf,
12. Rudolf Schnell aus Loewitz,
13. Hermann Strunk aus Drsoy,
14. Gustav Weber aus Kirchen,
15. Friedrich Webers aus Blun.

Die Wahlfähigkeit von 5, 6 und 11 ist von der Erreichung des kanonischen Alters bedingt.

Coblenz, den 22. April 1872.

Königliches Consistorium.

661. 651. Nach einer Eröffnung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. M. ist auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin eine Steuer-Expedition errichtet worden, welche die steuerliche Abfertigung des auf der gedachten Eisenbahn zur Beförderung gelangenden und mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung zur Ausfuhr kommenden Branntweins zum Zwecke hat.

Eöln, den 10. Mai 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohler s.

Verordnungen u. Bekanntmachungen Der Königlichen Regierung.

665. 662 Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 9. April d. J. genehmige ich hierdurch, daß der Stadtbezirk Düsseldorf aus dem Verbands des bisherigen Kreises Düsseldorf ausscheide, und fortan einen besondern Stadtkreis bilde, sowie daß der nach Ausscheidung des Stadtbezirks Düsseldorf verbleibende Theil des seitherigen Kreises Düsseldorf als selbständiger Landkreis mit der Kreisstadt Düsseldorf fortbestehe. Zugleich ermächtige Ich den Minister des Innern, den anliegenden „Plan für die Wiederherstellung des Stadtkreises Düsseldorf“ zu genehmigen

Berlin, den 20. April 1872.

gez.: **Wilhelm.**

gegez.: von Bismark. Graf von Roon.
Frenbliß. von Selchow. Graf Eulenburg.
Camphausen. Falk.

An das Staats-Ministerium.

Plan

für die Wiederherstellung des Stadtkreises Düsseldorf.

1. Der Stadtkreis Düsseldorf erhält seine frühere Begrenzung und umfaßt also die jetzige Ober-

bürgermeisterei Düsseldorf.

2. Die Funktionen des Landrathes für den Stadtkreis gehen auf den Oberbürgermeister über, welcher sich in Ausübung dieser Funktionen der Unterschrift

Das Königliche Landrathsamt des Stadtkreises
Düsseldorf

Der Oberbürgermeister

bedient.

Derselbe ist befugt, sich namentlich in Militair- und Steuerangelegenheiten in Behinderungsfällen durch die mit deren Bearbeitung beauftragten Beigeordneten vertreten zu lassen, welche letztere in solchen Fällen die Unterschrift anzuwenden haben:

Das Königliche Landrathsamt des Stadtkreises
Düsseldorf.

J. V. Der Beigeordnete :

3. Die Funktionen des Kreistages übt die Stadtverordneten-Versammlung aus, die des Kreis-Secretair ein vereideter städtischer Bureaubeamter.

4. Die durch die Verwaltung des Stadtkreises Düsseldorf entstehenden Kosten trägt die Stadt, namentlich übernimmt dieselbe die Kosten des Amtsfokals, der Bureauutensilien, Schreibmaterialien, sowie die Besoldungen des Bureaupersonals. — Die Bildung einer Registratur ist ebenfalls Sache der Stadt und verbleiben alle jetzigen Generalakten dem Landkreise.

5. Von dem Tage ab, an welchem die neue Organisation ins Leben tritt, beschränken sich die Beiträge und Leistungen des Stadt- und des Landkreises Düsseldorf auf ihr resp. Territorium.

Die an diesem Tage etwa noch vorhandenen Kreiscommunalfonds werden nach dem Verhältnisse der zu deren Bildung geleisteten Beiträge zwischen Stadt- und Landkreis getheilt.

Ingleicher Weise werden etwaige Passiva reparirt.

Zur nähern Ausführung dieser Bestimmungen, wählt der Kreistag des jetzigen Kreises Düsseldorf eine Commission, in welcher der zukünftige Land- und Stadtkreis durch die gleiche Anzahl von Mitgliedern vertreten ist.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Der Oberbürgermeister

Hammer s.

Vorstehender Plan wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 20. April d. Js. hierdurch von mir genehmigt.

Berlin, den 3. Mai 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern

gez. Graf von Eulenburg.

Vorstehende Allerhöchste Ordre vom 20. v. Mts. nebst der Verfügung des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 3. d. Mts. wird hiermit publicirt.

Düsseldorf, den 13. Mai 1872. I. I. 2426.

666. 632. Der Vorbereitungs-Cursus für kathl.

Lehramts-Aspirantinnen beginnt* in diesem Jahre am 3. Juni.

Die Aufnahme-Prüfung findet am 31. Mai und 1. Juni Statt.

Diejenigen, welche dem Cursus beiwohnen wollen haben baldigst ein Zeugniß über ihre Vorbereitung und ein von ihrem Pfarrer ausgestelltes Führungs-Attest an den hiesigen städtischen Schulinspektor Herrn Fuß einzureichen und sich rechtzeitig vor Beginn der Prüfung persönlich bei demselben zu melden.

Düsseldorf, den 11. Mai 1872. I. V. 3226.

667. 629. **Reise- und Operationsplan** für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade pro 1872.

Monat	Da- tum.	Wochentag	Benennung des Geschäfts.
Juni	26	Mittwoch	Reise nach Kempen.
"	27	Donnerstag	Listen-Revision in den Bürgermeistereien.
"	28	Freitag	Aushebung in Kempen.
"	29	Sonnabend	(Peter u. Paul.) Feiertag.
"	30	Sonntag	
Juli	1	Montag	Aushebung in Kempen.
"	2	Dienstag	Aushebung in
"	3	Mittwoch	Kempen.
"	4	Donnerstag	Superrevision der Invaliden in Kempen und Reise nach Erkelenz.

Vorstehender von den obern Provinzial-Behörden unter dem 3./6. Mai d. J. genehmigten Reise- und Operationsplan wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur öffentl. Kenntniß gebracht.

1. Die Mannschaften haben sich so frühzeitig im Aushebungslocal einzufinden, daß das Geschäft um 8 Uhr beginnen kann.
2. Die Mannschaften sind in nachfolgender Reihenfolge vorzustellen.
Liste A. B. C. D. F. und E.
3. Die zu superrevidirenden Wehrleute sind auf Anordnung des Bezirks-Commandos auf die einzelnen Tage zu vertheilen so daß die Untersuchung am Schlusse des Geschäfts stattfindet. Gleichzeitig findet auch dann die Prüfung der von den oberen Provinzial-Behörden eingegangenen Reklamations-Gesuche statt.

Cöln u. Düsseldorf, den 10. Mai 1872.

Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade.

Namens derselben: v. Briesen, Regierungsrath.

668. 637. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf §. 367,9 des deutschen Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks verordnet was folgt:

1. Stoß-, Hieb- und Schuß-Waffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feil zu halten oder mit sich zu führen ist verboten.

2. Uebertretungen dieses Verbotes werden nach §. 367 Nr. 9 des Straf-Gesetzbuches mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thlr. oder mit Haft bestraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1872. I. II. 3108.

669. 638. Bei dem königlichen Gewerbegerichte zu Elberfeld sind in Folge Verziehens, beziehungsweise Ablaufs der Wahlperiode ausgeschieden:

a. Die Mitglieder Hermann Judicar und Wilhelm Weegmann,

b. Der Stellvertreter J. D. Schellmann.

Bei der am 20. März c. stattgehabten Ergänzungswahl sind wieder resp. neugewählt

a. Zu Mitgliedern Wilhelm Weegmann und Herm. Medel,

b. Zum Stellvertreter Julius Glanz

Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten und bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 10. Mai 1872. I. III. 1480.

670. 641. In Folge der am 27. März c. stattgehabten Prüfung sind approbirt:

I. als Bezirks-Hebammen

1. Ehefrau Lebrecht Wester, Bertha geb. Kleinkorres für die Gemeinde Merscheid,
2. Ehefrau Friedrich Jung, Emma geb. Koeller für die Gemeinde Wald,
3. Ehefrau Küppers, Margaretha geb. Hölzchen für die Gemeinde Blüyn.

II. als Privat-Hebammen

1. Ehefrau Joseph Franz, Anna geborene Obst zu Duisburg.
2. Ehefrau Jodocus Foelsen, Maria Gertrud geb. Lenzen zu Rheydt,
3. Ehefrau G. Müller, Anna Maria geb. Franzen zu Kellinghausen,
4. Ehefrau Hermann Stroepgen, Henriette geb. Waldschmidt zu Ruhrort,
5. Ehefrau Hub. Rooren, Maria geb. Laupers zu Wachtendonk,
6. Maria Weber zu Oberhausen,
7. Ehefrau Hubert Lauterbach, Auguste geborene Wachsweiler zu Duisburg.

Düsseldorf, den 8. Mai 1872. I. II. 2922.

671. 644. In Barmen, in dem Stadttheil „In den Dörnen“ soll eine 7. Apotheke errichtet werden.

Wir fordern diejenigen Apotheker, welche sich um diese Concession zu bewerben wünschen, hierdurch auf, uns binnen 6 Wochen ihre Bewerbung unter Beifügung der Approbation, eines Führungs-Zeugnisses, insbesondere auch über Verwaltung von Apotheken, und eines Vermögens-Nachweises sowie eines Lebenslaufes einzureichen.

Düsseldorf, den 15. Mai 1872. I. II. 3085.

Heber
über den Zustand der Sparkassen im Regierungs-

Zu- fen- de Nr.	N a m e n der Stadt.	Zeit der Errichtung der Sparkasse.	Der Einlagen		Betrag der Einlagen am Schluss des vor- hergegangenen Jahres.	
			minimum	maximum.		
			1.	4.	5.	6.
1.	2.	3.	Tblr.	Tblr.	Tblr.	Gr. Pf.
1	Kreis und Stadt Barmen	24.3 1841.	1/2	unbestimmt.	676008	9 10
2	Greve	1,7 1835.	1	200	254742	20 6
3	Geck	1,12 1865.	1	1000	38722	4 —
4	Gevels	9,3 1840.	1/2	unbestimmt.	642973	9 1
5	Kraatz	Oct. 1838.	1/2	100	28394	28 3
6	Hofum	1,1 1837.	1/2	100	20015	14 3
7	Herdingen	1,7 1848.	1/2	500	33491	11 10
8	Hillich	7,10 1855.	1/2	100	51707	19 1
9	Hinslaken	1,2 1856.	1/2	200	55862	21 5
10	Duisburg	4,3 1844.	1/2	500	112857	3 11
11	Mülheim a. d. Ruhr	1,3 1842.	1	200	184029	10 5
12	Oberhausen	6,10 1835.	1/2	600	32858	24 3
13	Ruhrort	28,2 1840.	1/2	200	75686	11 6
14	Düsseldorf	1,8 1835.	1	200	828522	10 6
15	Gerresheim	1,1 1867.	6	200	2357	3 6
16	Uden	Seit Jan. 1856	1/2	200	73375	18 11
17	Kaiserswerth	21,7 1854.	1/2	200	8394	19 3
18	Kattingen	22,6 1854.	1/2	200	73470	28 8
19	Kreis und Stadt Elberfeld	5,1 1822.	1	200	933773	12 7
20	Ehen	20,1 1841.	1	1000	1242771	16 8
21	Etelle	1,1 1864.	1/2	1000	697166	25 —
22	Herden	23,6 1842.	1/2	500	310254	13 9
23	Hilbeck	1,1 1867.	1/2	200	10526	28 11
24	Selberrn	20,9 1854 Datum des Statuts.	1/2	250	26176	25 2
25	Illum	1,1 1853.	1/2	200	14030	25 7
26	Berge	1,1 1856.	1/2	200	21734	25 9
27	Slabbach	13,9 1853.	1/2	200	216544	21 6
28	Dahlen	1,1 1855.	1/2	200	24222	3 1
29	Odenkirchen	20,1 1854.	1/2	nicht best.	7909	8 4
30	Weyer	20,1 1854.	1/2	100	125723	8 1

1141
Bezirg Düsseldorf pro 1871.

Zuwachs während des Jahres, auf welches diese Nachweise lauten:		Ausgaben der Sparkasse für zurückgenommene Einlagen während des Jahres auf welches diese Nachweise lauten.		Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse des betreffenden Jahres.		Bestand des Referen- zconts (S. 12 des Reglements)		Zinsen welche die Kassat gemäßet. %	
a.	b.	c.		d.		e.		f.	
durch neue Einlagen.	durch Zuschreibung von Zinsen.	Tblr.	Gr. Pf.	Tblr.	Gr. Pf.	Tblr.	Gr. Pf.	Tblr.	Gr. Pf.
122336	29 9	20211	23 1	134123	25 1	724435	7 7	—	—
57020	—	11534	10 6	95788	24 4	327508	12 8	—	—
26649	— 7	1086	10 6	18367	4 10	48090	10 3	—	—
365501	5 —	19186	2 11	311408	4 11	715362	12 1	—	—
16085	25 9	750	23 6	8031	25 8	37399	19 10	—	—
7723	29 7	439	7 5	6129	22 7	20048	28 8	—	—
21401	12 2	1561	11 1	13172	6 1	43001	29 —	—	—
26848	4 3	1627	9 3	22327	5 11	57855	26 8	—	—
27823	17 4	1440	29 6	21714	9 7	63482	28 8	—	—
64517	26 2	4999	— 3	35773	25 11	146620	3 5	—	—
94185	25 5	6289	20 4	51832	29 3	232671	26 9	—	—
35722	23 —	1509	29 —	27233	17 3	62857	29 —	—	—
33639	1 4	2162	9 10	24222	27 8	87324	25 —	—	—
358978	6 3	31044	8 9	252513	18 9	965131	6 11	—	—
—	—	33	18 2	3390	21 8	—	—	—	—
21070	22 11	2184	8 9	17075	9 7	85562	11 —	—	—
7405	7 10	204	9 4	4051	4 —	13053	2 5	—	—
27438	5 5	2723	26 4	21819	21 2	81873	9 3	—	—
369353	26 7	25690	8 2	277696	14 1	1071121	5 0	—	—
703121	17 11	44522	28 —	391882	18 8	1596533	13 11	—	—
330172	26 1	27890	22 2	218539	15 11	826690	27 4	—	—
190128	27 11	9578	12 4	108877	27 10	401083	26 2	—	—
5182	28 1	254	— 4	3240	— 3	12823	27 1	—	—
14575	13 11	853	7 2	7395	25 2	34206	18 1	—	—
4340	2 —	458	20 4	2411	5 2	16418	12 9	—	—
14250	20 2	354	29 —	7086	28 11	40563	16 —	—	—
85130	22 10	4982	2 10	63020	22 9	243686	24 5	—	—
14157	2 5	1165	23 1	6224	15 4	32990	13 3	—	—
3191	15 11	221	19 5	2659	— 8	5663	4 —	—	—
39429	24 1	4445	21 8	32749	26 5	126348	27 5	—	—

Bau- be- zr.	N a m e n der Stabl.	Zeit der Errichtung der Sparkasse.	Der Einlagen		Betrag der Einlagen am Schlusse des vor- hergegangenen Jahres.	
			minimum	maximum		
			Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sg. Pf.
31	Bierjen	30./1 1854.	1	300	33662	5 9
32	Brechenbroich	1./8 1856.	1/2	200	115265	17 9
33	Dölln	1850.	1/2	200	30559	11 6
34	Dölln	11./9 1853.	1/2	200	63500	2 4
35	Rempen	10./4 1847.	1	200	112957	28 —
36	Leht	4./3 1855	1/2	50	24879	8 10
37	Schöten	10./9 1853	1/2	200	26980	20 6
38	St. Lorenz	1./1 1857	1/2	50	74231	15 3
39	Dorf	29./3 1855	1/2	50	9715	5 9
40	Rebberich	12./6 1870	2	200	1913	3 1
41	Südestragen	31./10 1852	1/2	200	95630	18 3
42	Zennep	1./9 1841	1/2	500	324273	— 7
43	Hüttringhausen	1./1 1863	1/2	500	26384	19 4
44	Hemdscheld	30./4 1841	1	200	137819	13 10
45	Wettmann-Wälfrath	2./1 1843	1/2	200	108374	20 2
46	Fremenberg	7./10 1857	1	unbest.	3993	4 —
47	Belbert	1./4 1852	1/2	100	32338	28 10
48	Bangenberg-Gardenberg	10./5 1850	1/2	100	105738	5 1
49	Ganden	1./6 1856	1/2	200	38895	24 7
50	Capellen bei Korns	1845	1/2	200	28718	8 5
51	Trimmersheim	1856	1/2	100	6036	7 9
52	Korns	1845	1/2	200	566303	— 2
53	Rheinberg	1867	1/2	200	10373	— 3
54	Gany	1865	1/2	unbest.	14586	11 10
55	Bemburg	1868	1	200	17865	4 —
56	Kanden	1855	1/2	200	55733	7 —
57	Hanf	5./9 1838	1/2	200	175673	25 4
58	Gummerich	1./2 1843	1	200	84365	8 7
59	Kors	1./2 1837	1/2	100	58611	28 3
60	Wesfel	1./10 1827	1	400	243245	24 5
61	Werscheid	1./1 1866	1/2	200	54920	10 10
62	Opladen	1./7 1845	1	500	107414	29 5
63	Solingen	1./5 1840	1	500	177319	7 9
64	Wald	1./1 1871.	1	unbest.	—	—
Summa totalit					3428331	16 —

Zunahme während des Jahres, auf welcher diese Nachweise lauten.				Ausgaben der Sparkasse für zurückgenommene Einlagen während des Jahres auf welcher diese Nachweise lauten.				Betrag der Einlagen nach dem letzten Ab- schlusse des betrachteten Jahres.		Saldo des Reserve- Fonds §. 12 des Reglements.		Zinsen welche die Anstalt gewährt %	
a.		b.		c.		d.		e.		f.		g.	
durch neue Einlagen.		durch Zuschreibung von Zinsen.		durch des Jahres auf welcher diese Nachweise lauten.		des letzten Ab- schlusse des betrachteten Jahres.		des Reserve- Fonds §. 12 des Reglements.					
Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.		
16844	29 3	1330	2 9	8164	27 9	43572	10 —	—	—	—	—	3 1/2	mit 3
28390	5 3	3406	18 8	24564	12 5	112609	29 3	—	—	—	—	3 1/2	mit 3
11745	29 10	884	10 4	9895	11 2	33294	16 6	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
31389	14 8	2104	9 9	18503	11 1	78490	17 8	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
36976	15 —	3849	14 4	29913	26 4	126563	1 —	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
11710	25 3	910	5 4	1385	29 5	31114	10 —	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
15471	20 8	981	29 —	10480	11 10	29923	22 4	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
35806	25 10	2324	13 —	21322	15 3	91240	8 10	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
2907	— 9	205	17 3	1978	26 4	16848	27 5	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
8386	25 —	184	18 9	2077	10 11	8387	5 11	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
20964	— 7	3207	17 7	16404	14 3	103397	22 2	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
81552	5 2	9663	22 7	86194	19 5	329294	8 11	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
4817	24 2	660	24 4	5892	21 1	27975	16 9	—	—	—	—	4, 3 1/2	mit 3 1/2
43420	15 4	4139	27 6	46405	14 5	138783	12 5	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
28103	23 11	3709	6 4	14890	19 2	125297	15 3	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
1527	4 2	146	13 10	1871	8 4	3795	12 8	—	—	—	—	3, 3 1/2	mit 4
7788	21 4	1090	22 —	5914	24 11	33303	17 3	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
33588	25 10	3527	27 4	30632	29 7	112921	28 8	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
12202	18 5	1894	17 9	6079	19 4	41032	11 3	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
11950	1 8	1037	19 5	7639	15 7	34096	13 11	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
3945	25 3	210	11 6	1478	8 11	7004	5 9	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
37249	19 2	1719	14 4	26657	14 7	78614	19 1	—	—	—	—	3—4	mit 4
4964	10 10	131	17 3	4398	11 10	11069	10 0	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
9958	— —	479	5 2	7183	18 7	17837	28 5	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
11559	32 7	489	16 1	4696	10 11	25318	1 9	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
29414	8 6	1977	25 8	17778	28 4	62340	12 10	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
46098	11 9	3993	2 11	47802	— 0	182902	9 0	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
27804	19 —	2613	8 1	29784	29 7	94998	6 1	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
16523	26 2	—	—	15840	4 3	39325	20 2	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
84661	14 1	8356	17 11	73159	12 11	262504	13 6	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
31477	20 7	2289	16 8	13675	20 1	75012	4 —	—	—	—	—	3 1/2	mit 4
41628	12 10	3045	17 7	31327	7 9	120761	21 1	—	—	—	—	2—3 1/2	mit 2 1/2
94694	10 4	5719	20 5	88589	9 7	189743	28 11	—	—	—	—	4, 3 1/2	mit 3 1/2
12895	8 4	303	28 7	1363	— —	11736	6 11	—	—	—	—	1/2—4	mit 3
4040863	27 2	307886	— 4	2908860	27 —	10868113	16 6	—	—	—	—	—	—

Namen der Stadt	Zinsen welche für bündelweis- lich für die andere Leihen Kapitalien erhält % 11.	Bestand des Reserve- Fonds (S. 7 des Reglements).		Zahl der im Umlauf befindlichen Quittungsbücher am Schluß des Jahres 1871				
		12. Thlr. Sg. Pf.	13. Thlr. Sg. Pf.	von 5	über 20	über 50	über 100	über
				bis zu 30 Thl. incl.	bis 50 Thl. incl.	bis 100 Thl. incl.	bis 200 Thl. incl.	200 Thl.
Arzt und Stadt Barmen	4%	50755	29 10	1459	3199	3229	2339	207
Gleue	5, 4 1/2, 4 und 3 1/2	41683	21 5	700	834	791	709	—
Goß	5, 4% und 4%	1571	16 1	49	78	73	63	43
Großb.	4%	75502	16 2	713	699	791	1116	1217
Karath	4, 4 1/2 und 5	2410	10 1	21	25	33	61	34
Pechm.	4-5	1148	27 8	16	22	33	38	32
Herbungen	4%	1429	22 0	46	41	48	47	68
Wilsch.	4, 4 1/2, 5	3173	25 0	30	44	63	169	166
Einlehn.	5	2409	26 11	119	152	109	112	85
Duisburg	5	12660	4 5	204	212	226	278	288
Wülheim a. d. Ruhr	4-5	22054	24 6	180	277	423	421	591
Oberhausen	5	1060	—	83	72	84	85	87
Ruhrort	4 1/2-5	10881	4 5	284	301	280	277	166
Düsseldorf	4%	84100	—	979	1295	1329	1259	1076
Gerresheim	4%, un-4 1/2	87	26 1	—	—	—	—	—
Sülden.	4%	7550	5 3	97	108	110	154	141
Raiserstentz	4%	852	12 1	14	22	30	30	34
Rattingen	3 1/2, 4 1/2, 4%, un-5	5788	5 10	60	95	147	138	135
Reis und Stadt Oberfeld	4%, un-5 4 1/2-5	91551	16 5	1899	4273	4527	1992	607
Ohm	4 1/2-5	77640	6 6	566	886	1167	1413	1448
Ortle	5	19289	13 1	342	277	347	503	967
Reben	4 1/2 u. 5	8760	2 4	121	139	173	245	516
Alberst	4 1/2 u. 5	93	25 8	19	22	19	19	15
Seldern	4 1/2 u. 5	3133	25 3	30	66	61	82	85
Stum	5	2343	4 11	54	64	40	44	67
Steyer	4-5	1662	28 4	18	43	69	74	16
Stadtsch	4 1/2 un-5	24263	1 3	379	416	459	335	5 2
Tahlen	4 1/2 un-5	1341	23 4	51	43	34	46	51
Oberschren	4% un-5	270	12 10	18	28	35	26	10
Rhept	5	11002	25 5	162	165	163	199	192

Von dem Vermögen der Sparkassen S. 9 und 12 sind zinsbar angelegt:

1. auf Hypothek auf a. städtische b. ländliche Grundstücke		2. auf den Inhaber laufende Papiere.		3. auf Schuldcheine gegen Vergleich.		4. Gegen Kauf- Pfund.		5. Bei öffentlichen Instituten und Korporationen.		6. Ueberhaupt.		
Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	
38100	—	88500	—	472084	17 8	84429	24 8	—	110981	3 10	194095	16 2
43169	29	233225	—	31250	—	35082	—	2000	8050	—	374076	29
10368	17 9	13687	—	—	—	18878	—	—	566	8 3	4069	20
74875	—	5000	—	638421	15	490	—	1076	38956	16 11	774822	1 11
11500	—	15700	—	5000	—	7125	17 6	—	—	—	29323	17 6
—	—	—	—	—	—	12967	9	—	9272	15 11	21389	24 11
—	—	—	—	33283	6 3	2389	1 4	—	561	18 2	42323	26 4
3700	—	45005	—	5807	29 10	1731	17 11	—	3700	—	60846	17 9
10473	—	11525	—	15300	—	17648	—	—	5000	—	50948	—
91874	26 1	3350	—	35450	—	18462	11 1	—	8800	—	130537	7 4
28938	10	47000	—	—	—	173916	1 4	—	—	—	250274	11 4
—	—	14535	—	—	—	29412	18 11	—	12100	—	26107	18 4
54000	—	12226	9 6	19000	—	4924	—	—	1200	—	21410	9 2
—	—	33500	—	415400	—	—	—	—	615400	—	1062300	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20625	—	31675	—	14938	9 6	7126	—	1800	16065	26 4	91630	5 10
2879	29	3300	—	4900	—	1521	29 10	990	—	—	12891	28 10
12380	—	50190	—	13556	23 6	2610	16	—	5200	—	84237	9 6
195808	1	—	—	898711	15	—	—	—	52351	18 1	1146771	4 1
897380	—	465228	27 1	245792	5	25245	—	4473	—	—	1439081	2 1
334546	21 1	242386	7 6	47051	2 6	13840	15	4110	123030	—	770962	18 1
78875	—	77340	—	26655	—	86622	—	—	127087	9 6	396009	2 6
—	—	5100	—	—	—	6019	—	—	—	—	11110	—
—	—	26884	23 10	—	—	3748	20 11	—	4950	—	35383	13 9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3701	—	—	—	11273	28	—	—	—	16774	28
425	—	28215	—	325	—	11462	—	—	—	—	40427	—
160001	9 11	20550	—	34798	26 6	25231	22 2	—	1900	—	243081	28 7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3120	—	5065	—	1000	—	12589	15	—	11000	—	32774	15
2789	15	—	—	600	—	2304	26 6	—	2925	—	8419	13 6
12783	10	3975	—	—	—	24942	9 1	—	102998	10 2	144698	29 1

Im Nachhinein an vorstehende Special-Übersicht bringen wir in nachfolgender Zusammenstellung die Haupt-
sachen Statistik:

Haupt-
der Sparkassen des Regierungs-Bezirks

Betrag der Einlagen am Schlusse des vorhergehenden Jahres.	Zuwachs während des Jahres, auf welches diese Nachweise lauten.		Ausgaben der Sparkasse für zurückgenommene Einlagen während des Jahres auf welches diese Nachweise lauten.	Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse des betreffenden Jahres.	Bestand des Reservefonds (§. 7. des Reglements).	Zahl der im Umlauf befindlichen Quittungsbücher am Schlusse des Jahres.		
	a. durch neue Einlagen.	b. durch Aufhebung von Sinsen.				von 5 bis zu 20 Th. incl.	über 50 bis 100 Th. incl.	über 100 bis 14298 Th. incl.
Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.			
1865 5232694 1 6	2364810 16 2	149223 -- 3	1857745 1 3	5686922 16 6	465414 25 6	10411	15042	14298
1866 5890605 12 8	2324081 12 8	163799 5 7	2126969 25 5	6341466 12 4	513147 25 8	10006	14280	14599
1867 6234095 10 1	2607592 12 7	181446 19 3	2183370 29 9	6840763 12 2	564819 15 6	10808	14771	15325
1868 6872502 26 3	2028900 2 7	206498 29 9	2249850 23 3	7728111 4 11	697467 20 6	11442	15873	16389
1869 7729587 25 8	3300956 9 6	338532 5 3	2550737 2 --	8718329 8 5	684067 29 2	11585	16582	17702
1870 8730055 3 9	3351690 16 8	275223 22 9	2885096 29 11	9461982 14 10	760723 26 6	11847	16737	17925
1871 9428331 16 --	4040863 27 2	207888 -- 4	2908969 27 --	10868113 16 6	874352 3 10	12396	17851	19241

Nachdem bringen im Jahre 1865 die Gesamteinlagen . . . 5,886,922 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.
und Reservefonds nach §. 7 des Reglements . . . 465,414 " 25 " 6 "

zusammen 6,352,337 " 12 " 2 "

Im Jahre 1871 dagegen waren an Gesamteinlagen . . . 10,868,118 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.
und an Reservefonds . . . 874,552 " 3 " 10 "

im Summe 11,742,670 " 20 " 4 "

also 5,688,328 " 8 " 2 "

mehr vorhanden, jedoch sich sowohl die Gesamteinlagen wie der Reservefonds in einem Zeitraum von 7 Jahren beinahe verdoppelt haben.

Die Zahl der umlaufenden Quittungsbücher betrug . . . 1865. 1871.
über eins auf . . . 57165 Stüd. 78981 Stüd.
der Bevölkerung und das Sparkapital betrug pro Kopf . . . 21,74 Rthlr. 16,81 Rthlr.
und pro Einlage durchschnittlich . . . 5,11 Thlr. 8,85 Thlr.
103,01 Thlr. 137,88 Thlr.

Aus diesen Zahlen geht deutlich hervor, welchen erheblichen Aufschwung das Sparkassenwesen im hiesigen Bezirk genommen und wie der Sparkassen von Jahr zu Jahr zunimmt. Doch auch in den andern Bezirken der Rheinprovinz und überhaupt in der ganzen Monarchie hat das Sparkassenwesen sich eines stetigen Aufschwunges erfreut, ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung über die im Jahre 1870 vorhandenen Sparkassen nebst deren Einlagen ersichtlich. Demnach bestanden am Schlusse 1870 im ganzen Staate 518 Sparkassen und vertheilen sich dieselben auf die einzelnen Provinzen wie folgt:

1. Hannover	140,
2. Westphalen	105,
3. Rheinprovinz	102,
4. Schlesien	86,
5. Brandenburg	71,
6. Sachsen	70,

resultate des Sparkassen-Verkehrs im hiesigen Regierungs-Bezirk vom Jahre 1865 bis incl. 1871 zur öffent-
liche
resultate
Düsseldorf pro 1865 bis incl. 1871.

Von dem Vermögen der Sparkassen 8, 9 und 12 sind pinbar angelegt:

über 100 b. 200 Thlr. incl.	1. auf Hypothek		2. auf den Inhaber lautende Papiere	3. auf Schuldlose gegen Bürgschaft	4. gegen		5. Bei öffentlichen Instituten und Anstalten	6. Uebershaupt
	a. auf städtische Grundstücke.	b. Ueblliche			ausländ.	inländ.		
	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.
12187	5227	840738 12 11	1223292 22 1	1693771 6 7	1036386 3 3	108856 14 9	897999 15 6	6100852 17 1
14485	5964	939645 23 2	1533839 12 1	1767600 12 --	1062140 11 8	110408 1 4	1199378 26 9	6233913 -- --
12646	9035	1122197 15 5	1613374 12 4	2195819 26 8	1010658 28 6	27889 13 --	2097498 24 10	7115459 -- 9
10607	7182	1163793 6 1	1788872 28 3	2237012 29 8	1906771 4 9	94486 9 11	1308878 12 7	8020614 1 3
17819	8900	2069587 12 --	1916333 29 3	2935599 11 1	1380909 1 2	69277 10 7	1536367 6 9	9101474 10 10
18093	8904	2251805 15 6	1621441 16 6	3123897 9 6	1346135 18 7	67979 22 1	1469266 13 10	9009798 5 8
17449	12064	2220607 15 3	1990544 8 10	9763352 3 11	1495712 22 9	48523 18 8	1709115 25 4	11256856 4 9

- 7. Schleswig-Holstein 62,
- 8. Preußen 58,
- 9. Sächs.-Königreich 50,
- 10. Hannover 41,
- 11. Posen 28,

Die Einlagen betragen:

	Uebershaupt.	pro Kopf der Bevölkerung.
	Thlr.	Thlr.
in Westphalen	3951796	22,9
Rheinprovinz	25745267	7,1
Sachsen	21537259	10,2
Hannover	19856499	10,1
Schleswig-Holstein	10200384	19,3
Schlesien	12350880	3,4
Brandenburg	11393747	4,1
Hannover	7470989	5,1
Sächs.-Königreich	4738057	4,7
Preußen	2380020	0,7
Posen	885435	0,6
Summe	165126474	6,6, Durchschnitt.

Düsseldorf, den 19. Mai 1872.
I. H. 1878.



673. 656. Wir machen die Herren Abonnenten unseres Amtsblattes darauf aufmerksam, daß der Regierungsrath Grotefend hier selbst eine Zusammenstellung der noch gültigen in dem Amtsblatt seit seinem Erscheinen (1816) veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen in der Weise bearbeitet, daß die einzelnen Verordnungen zc. sachlich zusammengestellt werden und das Ganze ein vollständiges Sachregister erhält.

Indem wir nicht bezweifeln, daß diese — etwa im Oktober d. J. im Druck vollendete — Arbeit allen Abonnenten des Amtsblattes, und zwar sowohl denjenigen, welche die bisherigen Jahrgänge desselben besitzen wie auch denjenigen, welche sich in deren Besitze nicht befinden, erwünscht und von allgemeiner Brauchbarkeit sein wird, verweisen wir im Uebrigen auf die näheren Mittheilungen, welche Seitens des Verlegers, des Buchhändlers Wilhelm de Haen hier selbst, erfolgen werden.

Düsseldorf, den 16. Mai 1872. I. I. 2538.

674. 639. Der am 2. Februar ds. Jrs. für den Handelsmann Adam Heinrich Schmitz zu Wicdrathberg ausgefertigte Gewerbeschein Nr. 4295 zum Handel mit Heu, Stroh und Getreide ist angeblich verloren und wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 7. Mai 1872. I. III. 3185.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

675. 630. Vom 13. d. Mts. ab wird die Personenpost von Tiz nach Grevenbroich aus Tiz um 5 Uhr Früh abgefertigt werden.

Die Personenpost von Kirchherten nach Erkelenz erhält von dem genannten Zeitpunkte ab folgenden Gang:

aus Kirchherten	4. 40 Früh,
durch Jaderath	5. 5/30 Früh,
in Erkelenz	6. 50 Früh,

Düsseldorf, den 10. Mai 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor:
J. B. Schmidt.

676. 633. Die Posthaltestelle Buschmann, welche zwischen Peddenberg und Wesel bestanden hat, ist mit dem 1. Mai c. aufgehoben worden.

Düsseldorf, den 10. Mai 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor: Friedrich.

Sicherheits-Polizei.

677. 634. In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai c. sind zu Schlagbaum in der Bürgermeisterei Wald aus dem Speicher des Kaufmanns Otto Raub, 2 Manns- und 3 Frauenhänden, wovon einige mit O. R., einige mit A. P. bezeichnet waren; ferner ein rothweiskarrirter Kissenüberzug und mehrere Hühnerer mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welche über den Verbleib der

gestohlenen Sachen oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Auf die Ermittlung des Thäters hat der Bestohlene eine Prämie von 5 Thlr. gesetzt.

Elberfeld, den 10. Mai 1872.

Der Ober-Prokurator: gez. Ebermaier.

678. 655. I. In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. ist dem Schiffer Bernhard Heed aus Binnen von einem in der Lippemündung hier selbst liegenden Holz-Floße eine Schiffsleine von 30 bis 40 Meter lang, 12. M. m. stark, im Werthe von ca. 5 Thlr. gestohlen worden.

II. In der Nacht vom 9. auf den 10. d. Mts. sind dem Pfarrer Keller zu Mülheim a. d. Ruhr aus seinem Garten 3 Obstbäume (Pyramiden) ausgerissen und gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen, mit dem Bemerkten, daß der Pfarrer Keller Denjenigen, welcher den Thäter der ihm gestohlenen Bäume so namhaft macht, daß er zur Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 10 Thalern zusichert.

Wesel, den 13. Mai 1872.

Der Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

679. 598. Der Lehrer Gerhard Hartmann ist provisorisch zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu St. Tönis ernannt worden.

680. 599. Der Lehrer Theodor Merkel ist definitiv zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Hehler ernannt worden.

681. 615. Die Lehrer Paul Fiege, Heinrich Nollenburg und Theodor Bühring sind provisorisch zu Lehrern an einer städtischen Elementarschule für evangelische Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

682. 620. Die Lehrerin Sophie Dulle aus Heseloh ist provisorisch zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Siden, Gem. M.-Slabbach ernannt worden.

683. 627. Der Schulamtskandidat Peter Haal Meyer ist provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Odenkirchen ernannt worden.

684. 635. Die Lehrerin Gertrud Rüfen ist definitiv zur Lehrerin an der 1. Klasse der kathl. Elementar-Mädchenschule zu Züchen ernannt worden.

685. 642. Die Lehrer Emil Ludwig Gotthold Beder und Emil Mood sind provisorisch zu Lehrern an der städtischen Waisenhaus- und der damit vereinigten Schule der städtischen Anstalt für verlassene Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

686. 643. Der Lehrer Johann Glasmacher ist zum Haupt-Lehrer an der 17. kathol. Elementarschule zu Erefeld ernannt worden.